



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Friedhelm Ortgies MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel

25.08.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-5 400 100 015  
bei Antwort bitte angeben

Jannik Stahl/ Dr. F. Vietoris  
Telefon 0211 4566-317  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach



## Güleeinleitung in den Neyebach – aktueller Stand der Dinge

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies, *lieber Friedhelm*

hiermit übersende ich Ihnen zum Thema „Güleeinleitung in den Neyebach – aktueller Stand der Dinge“ einen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

  
Johannes Remmel

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



## Entwurf Landtagsbericht

### „Güleeinleitung in den Neyebach – aktueller Sachstand“

#### I. Einleitung:

Mehr als ein Jahr nach der illegalen Güleeinleitung in die Neye, die auch die Neyetalsperre deutlich geschädigt hat, ist ein guter Zeitpunkt, um eine vorläufige Bilanz zu ziehen.

Rückblende: Am 18.03.2015 wurde die untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises über einen Gewässerschaden informiert, der sich als Austritt von 1.700 m<sup>3</sup> Gülle aus einem mit 6.000 m<sup>3</sup> gefüllten Güllebehälter eines landwirtschaftlichen Betriebs in Halver-Kotten herausstellte. Bei sofortiger Ortsbegehung wurde festgestellt, dass besagte Menge hangabwärts in einen Zulauf des Neyebaches gelaufen war, welcher in die Neyetalsperre mündet.

Laut dem Eigentümer war die Ursache der ausgetretenen Gülle ein durch einen vermuteten Sabotageakt geöffneter Schieber an der Abfülleitung des Güllebehälters. Die Kriminalpolizei nahm Ermittlungen auf (siehe Vorlage 16/2841).

Die Güleeinleitung hat zu einer deutlichen Schädigung der Neye, von Fischteichen sowie der Neyetalsperre geführt, die zum Teil immer noch spürbar ist. Eine besondere Brisanz hatte und hat der Fall auch deshalb, weil FFH-Gebiete betroffen waren und die Neyetalsperre weiterhin als Ersatz für die Notfall-Trinkwasserversorgung genutzt werden soll.

Die Situation vor Ort, die Ursachen und die Folgen wurden und werden intensiv durch den Märkischen Kreis, den Oberbergischen Kreis, das LANUV und den Wupperverband untersucht, überwacht und begleitet.

In Folge der verheerenden Auswirkungen des Güleeintrags mussten nicht nur zahlreiche Sofortmaßnahmen ergriffen werden, sondern auch mittel- und langfristige Planungen vorangetrieben werden, stets mit den Zielen der

Herbeiführung des ursprünglichen Gewässerzustandes, der Unfallprävention und des Erhalts eines Notfall-Trinkwasserspeichers vor Augen.

## **II. Bearbeitung des Schadensfalls und Sicherung der Schadensquelle**

### **II.a Bearbeitung des akuten Schadensfalls und Auswirkung auf die Gewässer**

Die erste Prämisse bei der Aufarbeitung des Gülleeintrags lag auf der möglichst vollständigen Entfernung des verschmutzten Wassers aus der Talsperre und der Vermeidung eines weiteren Eintrages in die Gewässer.

Da fast der gesamte Gülleeintrag in der Neyetalsperre zurückgehalten werden konnte, fand keine erhebliche Schädigung der unterhalb gelegenen Gewässer (Neye, Wupper) statt.

Die Gülle sammelte sich in einer Art „Blase“ im unteren Bereich der Talsperre vor dem Grundablass, der geschlossen worden war. Die „Gülle-Wasser-Blase“ konnte erfolgreich durch den Wupperverband abgepumpt werden. Das verunreinigte Talsperrenwasser wurde in der Kläranlage Hückeswagen behandelt, ohne deren Reinigungsleistung zu beeinträchtigen.

Nachdem die Gülle-Blase aus der Talsperre weitestgehend abgepumpt werden konnte, wurde im September 2015 aufgrund von umfangreichen Untersuchungen, Tiefen- und Schichtenmessungen sowie der erkennbar gesunkenen stofflichen Belastung in der Talsperre der „akute“ Gülle-Schaden als behoben betrachtet. Der Grundablass wurde wieder geöffnet und das Talsperrenwasser dem Neyebach zugeführt. Zur Kontrolle wurden unterhalb der Talsperre in der Neye Gewässerprobenahmen im zweiwöchentlichen Rhythmus weitergeführt.

Trotz der getätigten Maßnahmen waren negative Auswirkungen durch den Gülleeintrag auf die Wasserqualität in der Neyetalsperre und im Unterlauf nicht gänzlich zu verhindern. Dies zeigt ein limnologisches Fachgutachten der EWR GmbH Remscheid über die Bewertung der Auswirkungen des Gülleeintrags in die

Neyetalsperre. Besonders eine stark hypolimnische Sauerstoffzehrung - ein Prozess, bei dem sich das Tiefenwasser mit atmosphärischem Sauerstoff nach Bedarf anreichert ohne die natürliche thermische Schichtung zu zerstören in Verbund mit einer Ammoniumakkumulation im Tiefenwasser, sowie der forcierten Manganfreisetzung aus dem Talsperresediment waren die unmittelbaren Folgen. Die Phytoplanktonentwicklung war im oberflächennahen Bereich der Talsperre vom Auftreten von Cyanobakterien begleitet, verlief aber insgesamt auf einem moderat einzuschätzenden Niveau<sup>1</sup>.

Die Auswirkungen des Unfalls auf die Talsperre können derzeit in Hinblick auf die Gewässerqualität noch nicht abschließend bewertet werden, es sind weitere Untersuchungsergebnisse aus diesem Jahr abzuwarten.

Des Weiteren sind die Schäden an den Gewässern im Oberlauf der Neye zu beseitigen (siehe Punkt III).

---

<sup>1</sup> Cyanobakterien (oder Blaualgen) sind einzellige Gewässerorganismen. Die Fähigkeit Photosynthese zu betreiben unterscheidet die Cyanobakterien von anderen bakteriellen Organismen. Zudem bilden sie Giftstoffe in ihren Zellen aus, sog. Cyanotoxine, die ihnen Vorteile gegenüber anderen Organismen verschaffen. Freigesetzt werden die Cyanotoxine jedoch erst beim Absterben der einzelnen Bakterien. Gewöhnlich findet sich das höchste Gefährdungspotenzial im Hoch- oder Spätsommer zur Blütezeit der Cyanobakterien. Wichtig ist auch, dass eine Massenentwicklung von Cyanobakterien nur dann auftritt, wenn extreme Veränderungen im jeweiligen aquatischen Ökosystem auftreten. Dieses also aus dem Gleichgewicht gebracht wird, wie es an der Neyetalsperre der Fall war.

Die Einstufung des Gefährdungspotenzials, welches vom massenhaften Auftreten von Cyanobakterien ausgeht, wird in drei Klassen (gering, moderat, hoch) eingeteilt und anhand von drei Parametern bestimmt: Die Zellzahl (Biovolumen), die Menge an Chlorophyll-a bei Cyanobakteriendominanz (Photosynthesepigment) und die Microcystinkonzentration (Konzentration der Cyanotoxine). Für ein moderates Niveau – wie die Einschätzung an der Neye – darf eine Zellzahl von 100.000 pro Milliliter, eine Chlorophyll-a-Konzentration von 50 µg pro Liter und eine Microcystinkonzentration von 20 µg pro Liter angenommen werden.

## II.b Makrozoobenthos-Monitoring

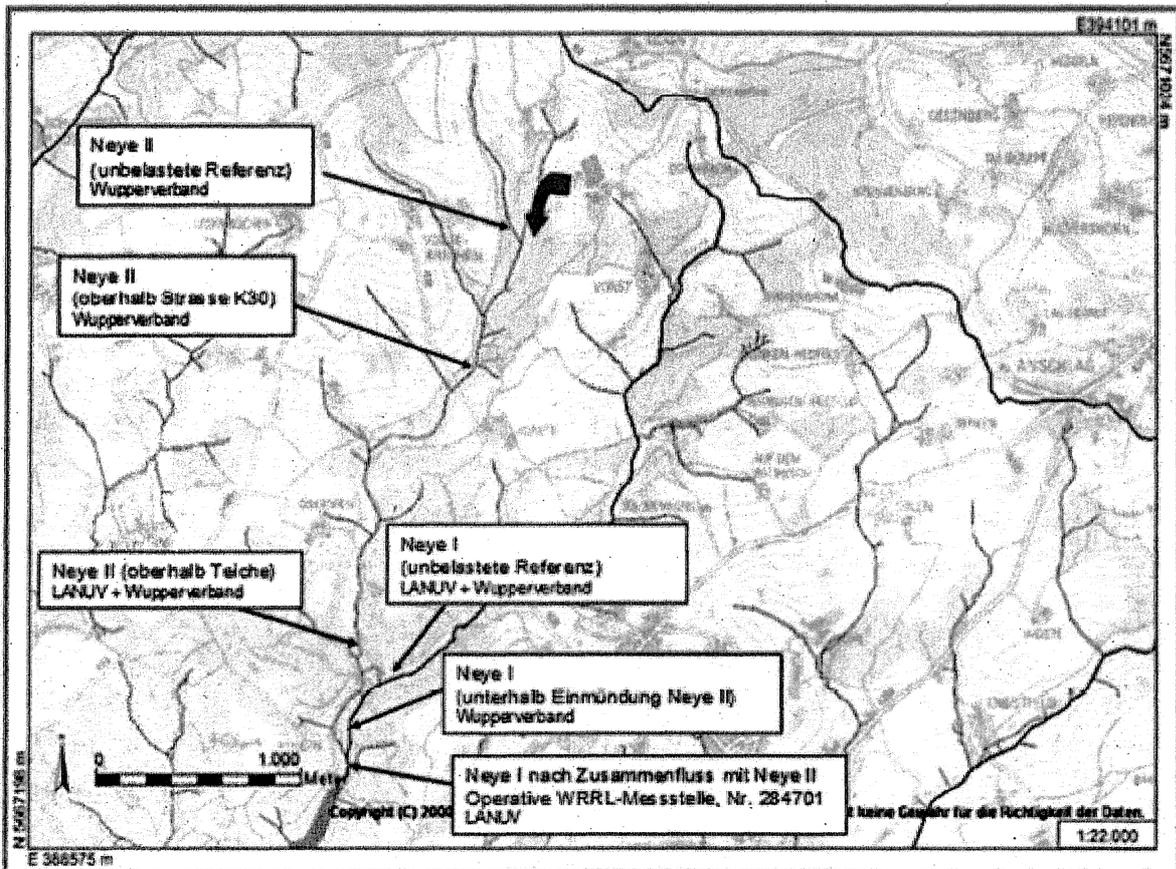


Abb. 1: Lage der Untersuchungsabschnitte an der Neye durch LANUV und WV. Der rote Pfeil weist auf den Eintragsweg der Gülle hin, nach LANUV 2015

Fünf Tage nach dem Gülle-Schadensereignis fand am 25.03.2015 eine biologische Überprüfung des Gewässers und der Gewässersohle der Neye II (siehe Abb. 1) durch das LANUV statt. Es wurden viele tote Fische und Frösche im Bereich der operativen WRRL-Monitoring-Messstelle vorgefunden. Zudem ließen sich im selben Areal keine lebenden Makrozoobenthosorganismen (Gesamtheit der im Gewässerboden lebenden Organismen) ausmachen. Auf biologischer Ebene war folglich ein umfangreicher Gewässerschaden durch den Eintrag der Gülle wahrzunehmen.

Nach einem Abstimmungsgespräch beim Oberbergischen Kreis in Gummersbach am 29.04.2015 wurde durch das LANUV und den Wuppervverband ein gemeinsames Makrozoobenthos-Monitoring zur Wiederbesiedelung der geschädigten Gewässer oberhalb der Talsperre durchgeführt.

Das Makrozoobenthos-Monitoring der Gewässer und damit verbunden die Beobachtung der aquatischen Lebensgemeinschaften war eine sehr wichtige Komponente bei der Aufarbeitung des Gülleeintrags. Zu Referenzzwecken wurden auch unbelastete Gewässerabschnitte betrachtet. Insgesamt wurden fünf Abschnitte studiert, davon zwei im geschädigten Gewässer (Neye II), einer im selben Gewässer oberhalb des Gülleeintrags einer in einem unbelasteten Gewässer (Neye I), welches mit Neye II zusammen fließt und einer unterhalb des Zusammenflusses.

Es galt den Einfluss des Gülleeintrags auf die Gewässer und die zugehörigen aquatischen Lebensgemeinschaften zu erfassen, um die tatsächliche Umweltschädigung zu registrieren.

Aus einem Bericht vom 01.04.2016 zum Makrozoobenthos-Monitoring des LANUV sind folgende Ergebnisse zu entnehmen:

Anhand der Referenzdaten der langjährigen LANUV-Probestelle im operativen Monitoring nach EG-WRRL an der Neye I –Stelle nach dem Zusammenfluss der beiden Neye-Arme und der Messwerte oberhalb des Gülleeintrags konnten die Auswirkungen des Schadensereignisses sehr genau bewertet werden.

Wie erwähnt wurden unmittelbar nach dem Gülleeintrag keine lebenden Makrozoobenthosorganismen im geschädigten Fließgewässer vorgefunden. Doch bereits am 16.04.2015, knapp einen Monat danach ließen sich bereits erste geringfügige Wiederbesiedlungsprozesse beobachten (s. Abb.2).

Dennoch waren weiterhin deutlich sichtbare Unterschiede der einzelnen Individuendichten auszumachen, wie die Beispiele Bachflohkrebse und Köcherfliegenlarven zeigen. Bestimmte Arten dominierten die steigende Individuendichte im Sommer 2015. Die merklichen Abundanzunterschiede werden zwischen August und Oktober 2015 jedoch merklich geringer. Über den Winter ging die Wiederansiedlung der Makrozoobenthosorganismen sukzessive weiter, auch wenn das Verhältnis der sensiblen und anspruchsvollen Arten zueinander immer noch die Schädigung von Neye II widerspiegelte.

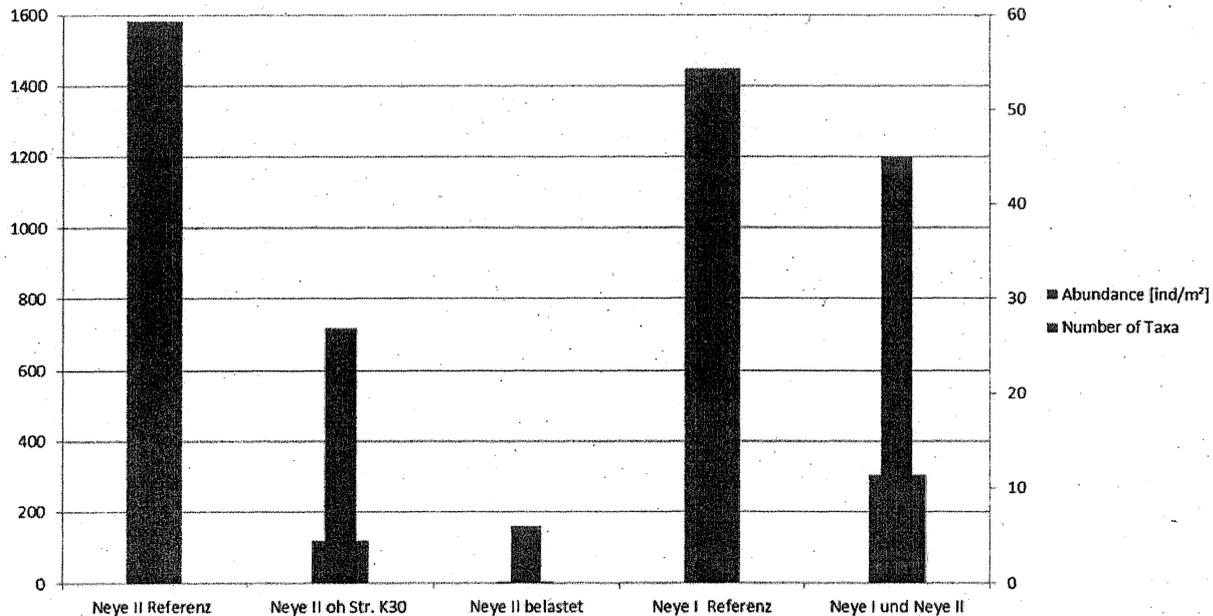


Abb. 2: 16.04.2015: Neye I und II: Referenzstellen und geschädigte Stellen (Neye II oberhalb Straße K30 bei km 1,94 und Neye II oberhalb der Teiche bei km 0,23) sowie Neye I nach Zusammenfluss mit Neye II (Neye I und Neye II): Makrozoobenthos: Anzahl der Taxa (rechte y-Achse) und Abundanzen (linke y-Achse), nach LANUV 2015

Am 09.03.2016 fand eine Makrozoobenthos-Beprobung an den einzelnen Messstellen durch das LANUV statt. Der Eindruck vor Ort an der Probestelle Neye II (km 0,23) war, dass die typischen Taxa eines silikatischen Mittelgebirgsbaches in einem stimmigen Verhältnis zueinander wieder vorhanden sind.

Die Proben werden aktuell mikroskopisch ausgewertet und im April 2016 hat der Wupperverband eine abschließende Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Sommer erwartet.

Es lässt sich also das positive Fazit ziehen, dass eine Wiederbesiedlung, der durch die Gülle geschädigten Bereiche im Neye-Fließgewässersystem, über das Jahr 2015 und den Winter 2015/2016 stattgefunden hat. Diese Neubesiedlung ist dem Organismenpotenzial der Oberläufe von Neye II und Neye I (s. Referenzstellen), den relativ quellnahen Bereichen und den kleinen Seiten-Siefen zu verdanken. Ein derartiger Prozess ist keineswegs selbstverständlich, da das Organismenpotenzial in erreichbarer Nähe im Fließgewässersystem vorhanden sein muss. Bei einem

potenziell ähnlich verlaufenden Schadensfall ist daher mit weitaus gravierenderen Langzeitschädigungen zu rechnen.

Ungeachtet der positiven Ergebnisse der Wiederbesiedelung durch die Makrozoobenthosorganismen muss auch die Lebensgemeinschaft der Fische betrachtet werden. Obwohl keine wissenschaftliche Untersuchung stattfand, dürfte die Fischlebensgemeinschaft einen länger andauernden Schaden erlitten haben. So ist vor allem bei den Groppen eine sehr langsame Wiederbesiedlung zu beobachten.

### **II.c Sicherung der Schadensquelle**

Besonders die detaillierte Aufarbeitung des Falls und das Treffen nötiger Vorkehrungen, dass durch den verursachenden Milchviehbetrieb keine weiteren Gewässerbeeinträchtigungen hervorgerufen werden, mussten nach dem Gülleeintrag in die Neye-Fließgewässer umgehend erfolgen. Dazu gehörte auch die Stilllegung und Versiegelung des ausgelaufenen Behälters und die Kontrolle des gesamten Betriebes, auf vergangene Verfehlungen und auf aktuelles Einhalten der präventiven Umweltschutzmaßnahmen.

Am 18.03.2015 wurde der Güllebehälter vom Märkischen Kreis stillgelegt. Dabei wurde festgestellt, dass der mit einem Fassungsvermögen von 6000 m<sup>3</sup> beschriebene Unfallbehälter (siehe Vorlage 16/2841) tatsächlich eine Größe von 5.300 m<sup>3</sup> aufweist. Der Betrieb verfügt über zwei weitere Güllebehälter mit einem Volumen von 2000 m<sup>3</sup> und 400 m<sup>3</sup>.<sup>2</sup>

Der Anordnung an den Eigentümer, die mobile Ablaufleitung des Unfallbehälters gegen unbefugtes Öffnen zu sichern, wurde nachgekommen und die festinstallierte Entnahmeöffnung des Güllebehälters durch ein Schloss gesichert. Dieses wurde von Seiten des Märkischen Kreises versiegelt. Zudem wurden die Zufahrten zum Güllebehälter durch versiegelte Bauzäune versperrt.

---

<sup>2</sup> Die untere Bauaufsichts- und untere Wasserbehörde werden die drei Güllebehälter bis auf Weiteres weiterhin regelmäßig kontrollieren, so dass Missstände zeitnah fest- und abgestellt werden können. Der Märkische Kreis geht davon aus, dass vor diesem Hintergrund kein erhöhtes Gefährdungspotential von den Güllebehältern ausgeht. Selbstverständlich kann der Kreis Gefahren, die beispielsweise durch kriminelle Handlungen oder höhere Gewalt in Form von Naturgewalten verursacht werden, nicht verhindern

Der restliche Inhalt des Behälters, der sich auf etwa 2800 m<sup>3</sup> belief, wurde in Absprache und unter Aufsicht von Mitarbeitern der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer auf den umliegenden Flächen ausgebracht. Eine etwa 35 cm hohe verbleibende Bodenbedeckung des Behälters konnte zunächst aus technischen Gründen nicht abgepumpt werden und musste verflüssigt in einen weiteren vorhandenen Güllebehälter umgepumpt werden. Die untere Wasserbehörde führt zweimal pro Woche eine Kontrolle des Betriebes durch, um sicherzustellen, dass die getroffenen Maßnahmen weiterhin berücksichtigt werden.

Es wurde festgestellt, dass das Güllelager, von welchem die Schädigung der Gewässer ausging, illegaler Weise in Betrieb genommen worden war. Der Betrieb des Behälters war an den Bau des ebenfalls beantragten Stalls gekoppelt, der jedoch noch nicht gebaut worden war. Weiterhin hatte der Behälter bauliche Mängel, die Standortsicherheit wurde vom Betreiber nicht nachgewiesen. Vom Märkischen Kreis wurde ein Güllebehälter mit dem Volumen von 4.000 m<sup>3</sup> genehmigt, während der Gebaute ein Fassungsvermögen von 5.300 m<sup>3</sup> aufweist. Bis die Sicherheitsmängel behoben, der Bau des Stalls abgeschlossen und der Behälter aus baulicher Sicht angepasst sind, wird keine Genehmigung erteilt und das Güllelager bleibt gesperrt. Die Nutzung bleibt weiterhin untersagt, auch vor dem Hintergrund der privatrechtlichen Auseinandersetzung des Eigentümers mit dem Hersteller.

### **III. Sanierung der Teichanlage**

Die Teichanlage Unternien wurde durch den massiven Gülleintrag des Schadensfalls vom 18.03.2016 aus biologischer und hydrologischer Sicht stark geschädigt.

500 m<sup>3</sup> Gülle-Wasser-Gemisch aus den Teichen (siehe Abb. 3) wurde am 27.03.2015 in Absprache mit dem Wupperverband und unter der Aufsicht des örtlichen Wasserberaters der Landwirtschaftskammer auf den umliegenden Grünflächen ausgebracht.

Dies war die Grundvoraussetzung für eine Sanierung der Fischteiche. Auf einem Statusgespräch zum Schadensfall am 19.11.2015 in Köln (mit Wupperverband, EWR GmbH Remscheid, LANUV, Oberbergischer Kreis) wurde der Umbau und die Sanierung der Teichanlage beschlossen.

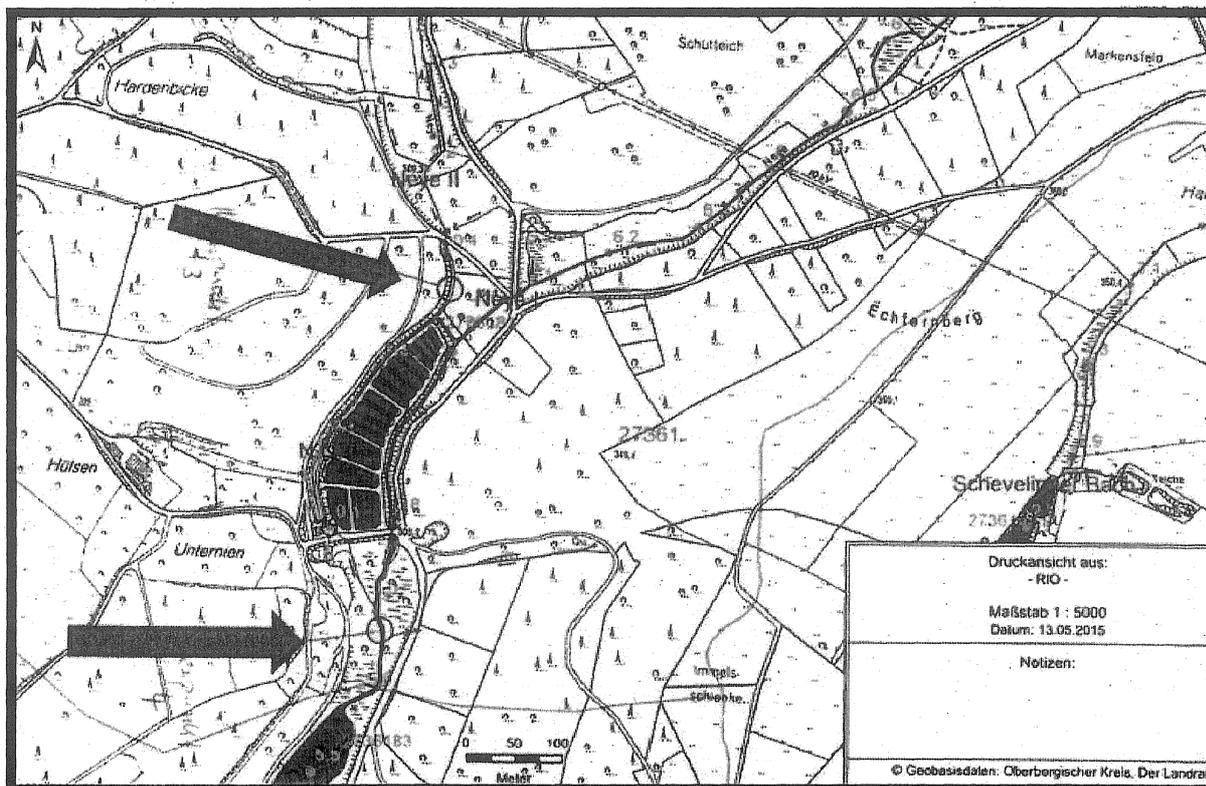


Abb. 3: Fischteiche oberhalb der Neyetalsperre, nach: Oberbergischer Kreis 2015

Durch die Biologische Station Oberberg (BSO) und Landschaftsplanung der unteren Landschaftsbehörde mit EWR wurde der Sanierungsprozess eingeleitet. Durch die finanzielle und materielle Unterstützung verschiedener Sponsoren und Behörden konnte das Naturschutzprojekt „Neye-Teiche Unternien“ auf den Weg gebracht werden. Vorbereitende Maßnahmen wie das gänzliche Abpumpen des Gülle-Wasser-Gemisches aus den Anlagen sowie das Spülen der Teiche wurden 2016 begonnen, damit voraussichtlich im Herbst diesen Jahres die Renaturierung der Teiche erfolgen kann. Die recht lange Vorbereitungszeit von eineinhalb Jahren bis zur Realisierung des Renaturierungsprozesses ist darauf zurückzuführen, dass zunächst sichergestellt werden musste, dass die zulaufenden Gewässer wieder einen „Normalzustand“ erreicht haben.

Im Rahmen der Sanierung sollen die Teiche als naturnahe Kleingewässer wiederhergestellt werden. Somit können die Teichanlagen als Lebensraum für bedrohte Amphibien und andere Gewässerlebewesen dienen. Dies ist ein elementar wichtiger Beitrag für die Revitalisierung und Wiederbesiedelung der Gewässer im Neye-Gebiet. Dieser wirkt sich letztlich auch positiv auf die Umsetzung der WRRL aus.

#### **IV. Überwachung der Hofstelle**

Da der Betrieb bereits in der Vergangenheit mehrfach aufgefallen war, wurde vom DLWK bereit vor dem Schadensereignis am 23.07.2014 eine Prüfung nach Düngerecht durchgeführt. Es wurden Verstöße gegen die Düngeverordnung und die Verbringensverordnung festgestellt und mit einem Bußgeld in Höhe von 3600,-€ geahndet. Bei den festgestellten Verstößen handelte es sich um fehlerhafte bzw. fehlende Dokumentationen.

Im August 2015 musste eine widerrechtliche Öffnung des versiegelten Bauzauns rund um den großen Güllebehälter des Schadensbetriebes registriert werden. Durch den Märkischen Kreis wurde Strafanzeige gegen Unbekannt erstellt, doch das eingeleitete Ermittlungsverfahren musste am 05.10.2015 eingestellt werden, da kein Täter ausfindig gemacht werden konnte.

Bei den weiterhin zweimal wöchentlich stattfindenden Kontrollen am Hof wurde am 02.02.2016 festgestellt, dass der mittlere Güllebehälter, entgegen der Auflage in der Baugenehmigung vom 22.10.1998, randvoll gefüllt und das Mindestbord von 20 cm somit nicht eingehalten war. Mit Datum vom 04.02.2016 ist daher eine baurechtliche Ordnungsverfügung ergangen. Der Eigentümer ist dieser Ordnungsverfügung kurzfristig nachgekommen wie auch den ordnungsbehördlich geforderten Maßnahmen zur Behebung der im Herbst 2015 festgestellten illegalen Ableitung der Melkstandsabwässer.

Die vom LANUV am 25.03.2015 entnommenen Proben aus allen Güllebehältern des landwirtschaftlichen Betriebes, wurden auf auffällige Konzentrationen von

Schwermetallen oder organischen Schadstoffen überprüft. Am 30.03.2015 fand zudem eine umfassende Betriebsprüfung des Milchviehbetriebs durch die Düngemittelverkehrskontrolle des LANUV statt. Bei allen Untersuchungen wurden keine auffälligen Werte ermittelt.

Die abfallrechtlichen Belange, insbesondere bezüglich der Einhaltung der Bioabfallverordnung, wurden vom Märkischen Kreis kontrolliert. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Zur Vermeidung zukünftiger Verstöße gegen das Düngerecht erging gemäß § 13 Düngegesetz (DüngG) von Seiten des DLWK am 02.07.2015 eine Ordnungsverfügung an den Eigentümer. Darin wurde dem Landwirt auferlegt, ab dem 15.07.2015 bis auf Widerruf jede Aufnahme von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft eine Woche vor Aufnahme zu melden, entsprechend der jeweiligen Formblätter. Sollte es zu Änderungen der angekündigten Wirtschaftsdüngerannahme kommen, so sind diese bis mindestens 12 Stunden vor der entsprechenden Annahme mitzuteilen. Des Weiteren ist zu jeder Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf betriebseigenen Flächen eine schriftliche Düngebedarfsmittelung für die beaufschlagten Flächen vorzulegen.

Ein Verstoß des Eigentümers gegen eine der Auflagen wurde bisher nicht festgestellt. Am 10.08.2015 wurde beim VG Arnsberg Klage gegen die Ordnungsverfügung eingereicht. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Am 21.04.2016 fand ein Erörterungstermin beim VG Arnsberg statt. Im Laufe des Termins wurde die Klage zurückgezogen. Die Ordnungsverfügung ist unter Berücksichtigung einer Änderung in einer der Anlagen bestandskräftig und muss bis zum 31.12.2017 vom Eigentümer erfüllt werden. Allerdings sind bis dato noch keine Meldungen erfolgt.

Die für Mai 2016 geplante Betriebsprüfung des landwirtschaftlichen Betriebes des Eigentümers konnte nicht durchgeführt werden, da ein Berater des Betriebes, der an der Prüfung teilnehmen sollte, akut erkrankte. Die Kontrolle soll nun am 22.08.2016

durchgeführt werden. Außerdem werden in 2016 alle dem DLWK NRW bekannten Geschäftspartner des Eigentümers in die Betriebsprüfungen mit aufgenommen.

## **V. Präventive Maßnahmen**

Alle Ergebnisse und Erkenntnisse rund um den Gülleeintrag in die Neye-Gewässer galt und gilt es, unter Berücksichtigung der detaillierten und exemplarischen Aufarbeitung des Vorfalls, kritisch zu prüfen um Maßnahmen zu erstellen, die das Risiko des Eintretens vergleichbarer Fälle der Umweltschädigung durch Gülleeintrag oder Jauche-/Silageeintrag zukünftig zu vermeiden.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird. Auch müssen die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Konkretisiert wird diese Anforderung zurzeit in der JGS-AnlagenV. Diese soll durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes abgelöst werden. Weder die JGS-AnlagenV noch der am 18.03.2016 erneut in den Bundesrat eingebrachte Entwurf der AwSV enthalten eine konkrete Anforderung an die Sicherung von Güllebehältern.

Da auch Anlagen zur Lagerung von Gülle den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, kann eine Anforderung an die Sicherung von Güllebehältern auch auf der Ebene des technischen Regelwerks gestellt werden. Auf der Basis des gegenwärtigen Standes der AwSV erarbeitet die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) derzeit eine „Technische Regel wassergefährdende Stoffe“ für den Bereich JGS-Anlagen (TRwS 792). Das LANUV NRW hat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gelbdruck dieser TRwS die Aufnahme entsprechende Anforderungen an Neuanlagen, an die Nachrüstung bestehender Anlagen, sowie an deren Betrieb gefordert. Es ist zu erwarten, dass dieser Forderung zumindest teilweise entsprochen werden wird. Die

Behörden hätten dann die Möglichkeit – auch über den Einzelfall hinaus – derartige Sicherungsmaßnahmen anzuordnen.

Es geht jedoch nicht nur darum, die Güllebehältnisse gegen Vandalismus zu schützen, sondern auch die Kontrollmöglichkeiten der Behörden und die Auskunftspflicht der Landwirte in Bezug auf Wirtschaftsdüngerimport und Güllelagerung zu erweitern. Hierzu bedarf es einer Anpassung der Düngeverordnung und des Düngegesetzes. Die Novellierung des Düngegesetzes ist bereits im ersten Durchgang im Bundesrat beraten worden; das Bundesratsverfahren für die Düngeverordnung und zweiter Durchgang Düngegesetz wird für Herbst 2016 erwartet.

Auf Seiten des Vollzugs galt es ein neues praxisnahes Überwachungskonzept von Güllelagern zu erarbeiten, um mögliche Gefahren für die Umwelt und die Gewässer weitestgehend frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen einzuleiten.

Der Umweltausschuss des Oberbergischen Kreistages äußerte in einer Sondersitzung unmittelbar nach dem Gülleunfall an der Neyetalsperre den politischen Willen, die Überwachungspraxis der unteren Wasserbehörde zu ändern. Dabei sollte sich von der praktizierten anlassbezogenen Überwachung distanziert werden und ein neues Modell entwickelt werden, welches eine regelmäßige Überwachung von Güllelagerstätten in Wasserschutzgebieten vorsieht. Deshalb hat die untere Wasserbehörde ein risikobasiertes Überwachungskonzept für Güllelagerstätten in Wasserschutzgebieten oberbergischer Trinkwassertalsperren aufgestellt.

Die Landwirtschaftskammer NRW hat an die betreffenden 170 landwirtschaftlichen Mitgliedsbetriebe der fünf Kooperationen in den Schutzgebieten oberbergischer Trinkwassertalsperren Erhebungsbögen geschickt, um anhand der Daten zu den Güllelagerstätten in Bezug auf Baujahr und Bauart, Abstand zum Fließgewässer, Lage des Güllebehälters in der Wasserschutzzone und Lagervolumen, sowie Sicherung der Anlage und Art der Entnahme eine dreiklassige Risikobewertung vorzunehmen, die schließlich zu den Klassen hohes, mittleres und geringes

Gefährdungspotenzial führten. Entsprechend der Einstufung erfolgte letztlich die Festlegung der Priorität und die Bestimmung der zukünftigen Frequentierung der örtlichen Überwachung. Das beschriebene Überwachungssystem ist im März 2016 angelaufen.

Auch wurden präventive Beratungsveranstaltungen für Landwirte der Schadensregion und von ganz NRW seitens der Landwirtschaftskammer durchgeführt. So veranstaltete die Landwirtschaftskammer am 24.04.2015 eine Beratungsveranstaltung zum Thema „Sicherheit von Wirtschaftsdünger-Lagerstätten“. Um den Teilnehmern u.a. die Möglichkeit zu geben, bestehende ältere Anlagen einschließlich Nachrüstungen auf Sicherheit und rechtliche Anforderungen zu überprüfen sowie Landwirte und Behörden für das Thema „Gewässerschutz“ zu sensibilisieren. Dabei wurden die Relevanz des Risikomanagements und der Risikoanalysen für jeden Betrieb rund um Lagerstätten von Wirtschaftsdünger herausgearbeitet. Etwa 80 Teilnehmer nahmen die Veranstaltung wahr.

Zudem wurde auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Kooperation Landwirtschaft-Wasserwirtschaft Bergisches Land (Oberbergischer Kreis) in Fachvorträgen auf die Überwachung von Güllelagern, die Umweltinspektion Landwirtschaft, eine risikobasierte Förderung sowie die Sicherung von Güllelagerstätten eingegangen.

Zusätzlich wurde landesweit auf allen Mitgliederversammlungen der Kooperationen Landwirtschaft-Wasserwirtschaft der aktuelle Stand des Güllelagerkatasters von den Unteren Wasserbehörden vorgestellt. Im Märkischen Kreis wurden die Landwirte auf drei Mitgliederversammlungen erneut auf den Umgang mit JGS-Stoffen, deren Lagerung, die rechtlichen Grundlagen sowie die Kontrollen durch die untere Wasserbehörde hingewiesen.

Es fand ein intensiver Austausch aller Behörden und Verbände statt, die in jeglicher Form in die Schadensbehebung oder das Erarbeiten präventiver Maßnahmen involviert waren. Besonders Gesprächsrunden mit Vertretern der einzelnen Behörden und Verbände ermöglichten einen konstruktiven Austausch. Dazu gehört u.a. auch eine engere Zusammenarbeit mit den niederländischen und niedersächsischen

Behörden in Bezug auf die Kontrollen bei Wirtschaftsdünger- und Gülleimporten (und Exporten). So konnte von Seiten der Landwirtschaftskammer Landes- und Bundesgrenzen überschreitende Aufnehmer des Gülleunfallbetriebes identifiziert werden und durch die jeweils zuständigen Behörden in den Niederlanden und in Rheinland Pfalz im Rahmen der Amtshilfe überprüft werden. In Niedersachsen wurden keine Aufnehmer des Gülleunfallbetriebes ermittelt.

## **VI. Ausblick**

Die vorliegenden Gutachten und Berichte sowie der Ergebnisse des Makrozoobenthos-Monitoring lassen eine zukünftige vollständige Regeneration der Neyetalsperre und der verschmutzten Zuläufe als wahrscheinlich gelten. Die weiteren geplanten und angelaufenen Maßnahmen zur Sanierung der Teichanlage Unternien und der Unfall-Prävention sind Voraussetzung für das langfristig beständige Erreichen eines „natürlichen“ Gewässerzustandes vor Ort.

Das verbesserte Kontrollprinzip im Vollzug sowie der intensivierte Austausch zwischen den einzelnen Behörden und Verbänden reduziert die Wahrscheinlichkeit des erneuten Eintretens eines ähnlichen Schadensfalls. Die nötigen Rahmenbedingungen dafür werden, soweit es möglich ist, durch Anpassungen der Gesetzeslage auf Bundesebene erweitert.

Wann und ob die Neyetalsperre wieder als Trinkwasserreservoir genutzt werden kann, ist noch nicht zu sagen. Die fortlaufende Überprüfung der Wasserqualität und das Vorbeugen weiterer Schadstoffeinträge in das Gewässer sind die Grundlagen für eine „Normalisierung“ der Wasserqualität. Erst wenn diese als „konstant“ bewertet werden kann, ist der Notfallwasserspeicher Neyetalsperre wieder vorbehaltlos nutzbar.

Vorsorge gegen künftige Unfälle dieser Art muss auf mehreren Ebenen erfolgen, Einzelmaßnahmen sind hier wenig erfolgversprechend, Vorsorgende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor derartigen Belastungen sind notwendig, um zukünftige

Vorfälle zu vermeiden und die Gewässer vor weitreichenden Schäden zu schützen.

Nach den Erfahrungen im vorliegenden Fall gehören dazu vor allem:

- Rechtliche Anforderungen an Bau und Sicherung von Güllebehältern,
- Konsequente Überwachung dieser Anforderungen,
- Überwachung des überbetrieblichen Güllehandels; hier hat NRW mit der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung die Grundlagen geschaffen,
- Kontrolle der Gülleverwertung in den aufnehmenden Betrieben; diese Kontrollen hat NRW deutlich ausgeweitet und setzt sich bei der Novellierung des Düngerechts für bessere rechtliche Voraussetzungen ein,
- Intensivierung der Beratung zur Güllelagerung und
- Intensiver Austausch zwischen den betroffenen Behörden.

Um derartige Schadensfälle für die Zukunft zu vermeiden, ist eine Anpassung der Anlagentechnik erforderlich. Eine entsprechende Initiative ist ergriffen worden. Daneben gilt es jedoch auch das Bewusstsein der Betreiber für die mit der Lagerung von Gülle verbundenen Risiken zu schärfen und die behördliche Überwachung dieser Anlagen im Sinne einer risikoorientierten Überwachung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten anzupassen.